

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 30. August 1984

24. Stück

31. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz; Änderung.

32. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1984); Änderung.

33. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV); Änderung.

31.

Gesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch die Novelle LGBl. Nr. 8/1983, wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten berechtigen nicht zum Betrieb von Spielapparaten, die eine automatische Spielverlängerung von mehr als fünf Freispielen anbieten. Personen, die eine solche Konzession besitzen, dürfen bis zu deren Ablauf entweder Unterhaltungsspielapparate mit einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen oder Münzgewinnspielapparate (§ 15) in der jeweils genehmigten Anzahl betreiben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; der durch Art. I neugefaßte erste Satz des § 33 Abs. 5 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonates in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

32.

Gesetz vom 25. Juni 1984, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1984)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch das

Gesetz LGBl. für Wien Nr. 39/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 77 h Abs. 5 Z 1) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 77 h Abs. 5 Z 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 77 h Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung, das Dienstverhältnis auflösen.“

2. § 90 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandes) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird gemäß § 310 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer strengeren Strafe unterliegt.“

3. § 209 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen,

1. wer als Dienstgeber oder Bevollmächtigter
 - a) den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1, 58, 59, 61 bis 65, 69, 73 bis 79, 84 bis 87, 98 Abs. 8, 103 Abs. 2, 133 Abs. 3, 191 Abs. 4 und 208,
 - b) den auf Grund der §§ 73 a bis 73 q, 77 b Abs. 4 und 5, 77 d Abs. 1, 78 Abs. 8 und 87 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen und Bescheiden zuwiderhandelt sowie

2. wer die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz **Bandion**

33.

Gesetz vom 27. Juni 1984, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBl. für

Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 11/1970 und der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 33/1976, 19/1977, 12/1978, 30/1979 und 30/1983 wird wie folgt geändert:

Dem § 48 c ist ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(6) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Berufungssenates zu unterfertigen und im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ohne Einholung eines Beschlusses des Berufungssenates in dessen Namen die Akten des Verfahrens vorzulegen, Gegenschriften zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben und einen Vertreter zu bestellen. Mit der Unterfertigung von Bescheiden, Gegenschriften und Stellungnahmen kann der Vorsitzende einen Beisitzer beauftragen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz **Bandion**